

# Schutzkonzept

AERS Wesseling

**Formen der sexualisierten Gewalt**

**Schutzkonzept der AERS Wesseling zu Formen der sexualisierten Gewalt**

## **Inhaltsangabe**

### **Bedienungsanleitung S.**

#### **Kapitel 1 – Grundlagen**

**Sexualisierte Gewalt an Kinder und Jugendliche in Schule und Einrichtungen und Diensten der Sozialen**

**Arbeit Übergriffe**

**Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen**

**Sexueller Missbrauch Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**

#### **Kapitel 2 – Prävention**

**Schutzkonzept der AERS**

**Verhaltenskodex der AERS**

**Institutionelle Ebene**

**Konzeptionelle Ebene**

**Personelle Ebene**

**Hinweis zum Recht auf das eigene Bild**

#### **Kapitel 3 – Abläufe und Vorgehen**

#### **Kapitel 4 – Hilfen**

#### **Kapitel 5 – Rehabilitation**

#### **Literatur- und Linkverzeichnis**

## **Bedienungsanleitung**

**Zu Beginn dieses Schutzkonzeptes möchten wir noch einmal im Kapitel 1 die Grundlagen zu Formen sexualisierter Gewalt in Erinnerung rufen. Neben einer Begriffsklärung werden auch die rechtlichen Grundlagen genannt.**

**Nur wenn sich alle Mitarbeiter unserer Schule die realen Möglichkeiten dieser Gefährdungen bewusstmachen, können sie sich mit dieser Problematik befassen und im Sinne der Prävention wirksam handeln.**

**In Kapitel 2 werden die Abläufe anhand von Schaubildern visualisiert und in Kapitel 3 werden Hilfen für Dokumentationen oder Gespräche angeboten.**

**Abschließend werden sowohl hilfreiche Literaturverweise oder Links zum Thema exemplarisch vorgestellt. Dieses Konzept lebt, wie alle Konzepte von der Weiterschreibung und Ergänzung durch die konkrete Arbeit. Wir bitten alle Mitarbeiter der AERS um eine aktive und konstruktive Weiterarbeit an unserem Schutzkonzept.**

### **Kapitel 1**

#### **Sexualisierte Gewalt**

„Sexualisierte Gewalt ist eine Form von Gewalt, bei der es in erster Linie um Machtmissbrauch geht. Der Begriff „sexualisiert“ bedeutet, dass sexuelle Handlungen dazu instrumentalisiert werden, Gewalt und Macht auszuüben. Sie kann verbal oder körperlicher Art sein oder beides. Sie wird gegen den Willen der einzelnen Betroffenen vollzogen.“

Zu Beginn der öffentlichen, durch die Frauenbewegung angestoßenen Diskussion über sexualisierte Gewalt als Ausdruck struktureller Gewalt – Anfang der 1980er Jahre –, stieß das Thema auf heftige Abwehr. Es gelangte zunächst die Vergewaltigung in der Ehe und dann die sexualisierte Gewalt gegen Mädchen ins Blickfeld öffentlicher Aufmerksamkeit und Sorge.

Das Geschlechterverhältnis, das Generationenverhältnis und die ökonomischen Verhältnisse wurden als hierarchisch ausgerichtet betrachtet und vor diesem Hintergrund der Ausübung von Macht und Gewalt beschrieben; grundlegende gesellschaftliche Normen und Werte wurde in Frage gestellt.

## Schutzkonzept der AERS Wesseling zu Formen der sexualisierten Gewalt

Die ersten Frauenhäuser und Frauen Notrufe entstanden Mitte der 1970er Jahre. Anfang der 80er Jahre wurden die ersten autonomen Frauenberatungsstellen gegründet. Es folgte die Gründung von Wildwasser-Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen.

Obwohl die Anzahl der angezeigten Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses in den letzten Jahren sank, ist davon auszugehen, dass viele Übergriffe sexualisierter Gewalt unentdeckt bleiben und somit in der Kriminalstatistik nichtauftauchen. Vor allem bei sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen schweigen diese oft aus Angst oder Schuldgefühlen. Die emotionale, soziale oder finanzielle Abhängigkeit der Betroffenen in nahen familiären oder institutionellen Kontakten wird von Tätern gezielt

ausgenutzt.“ (Entnommen aus: Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen deutscher paritätischer wohlfahrtsverband gesamtverband e. v. | [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)  
S.5; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband–Gesamtverband e. V., Oranienburger Str. 13-14, D-10178 Berlin Tel. +49 (0) 30 - 24636-0Fax +49 (0) 30 - 24636-110  
E-Mail: [info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org) Internet: [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org) - Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider)

### Kinder und Jugendliche in Schule und Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit

Sexualisierte Gewalt und missbräuchliche Machtausübung in Einrichtungen und Diensten gibt es nicht nur gegenüber Jungen und Mädchen, sondern auch gegenüber Erwachsenen. Betroffen davon sind insbesondere oft auch Erwachsene mit Behinderungen, aber auch alte Menschen.

### Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs (...)“ (vgl. Enders, Kossatz, Kekel. Ebd.). Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte (bzw. Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikanten etc.) bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodex etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg. Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. (Der Paritätische Gesamtverband; Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. 2010. S. 34.)

In Fällen von Übergriffen sind die Träger zur Intervention verpflichtet und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

### Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können – müssen aber nicht – eine Rolle spielen. Manche Kinder und Jugendliche wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material konfrontiert. Unter den übergriffigen Mädchen und vor allem Jungen gibt es auch viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern ist manchmal noch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich. Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht (Der Paritätische Gesamtverband; Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. 2010. S. 34.) durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII fachliche Unterstützung zu holen, auch andere Berufsgruppen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen Anspruch auf diese Unterstützung (§ 8b SGB VIII). Sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind, darauf einzugehen, aber auch spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote.

### Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der Täter / die Täterin seine / ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine / ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder des/der Jugendlichen zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren. (Vgl. D. Bange & G. Deegener; Sexueller Missbrauch von Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. 1996. S. 105)

### Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraph benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht beschäftigt werden.

*Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende:*

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses § 176
- Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

### **Hinweis zum Recht auf das eigene Bild**

Das Recht am eigenen Bild gehört zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm gemacht und veröffentlicht werden. Bei Minderjährigen, die in der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, benötigen die Fachkräfte das Einverständnis der Sorgeberechtigten, wenn sie beabsichtigen, die Kinder oder Jugendlichen zu fotografieren.

### **Zum Umgang mit Fotos von Kindern und Jugendlichen**

## Schutzkonzept der AERS Wesseling zu Formen der sexualisierten Gewalt

Die bundesweite Diskussion um (gekaufte) Fotos von Kindern, die möglicherweise aus Gründen der sexuellen Befriedigung genutzt werden, sollte dazu führen, dass jede Einrichtung einen sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen von Fotos generell und der Verwendung derselben sowie mit dem Fotoarchiv in der Einrichtung regelt. Wenn Fotos bspw. im Rahmen einer Projektdokumentation, auf Facebook oder z.B. auf der Schul-Website veröffentlicht werden sollen, muss auch hierzu jeweils die gesonderte Einwilligung der Sorgeberechtigten eingeholt werden. Insbesondere in Anbetracht der modernen Technik – die dazu führt, dass die meisten Menschen stets ein Handy mit einer integrierten Kamera bei sich führen – ist das Thema Fotorechte beim Träger und im Team unbedingt zu thematisieren, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen angemessen zu schützen. So kann beispielsweise ein einrichtungsbezogener, für Außenstehende zugriffsgesicherter Ort, für Fotos eingerichtet werden. Ebenfalls sollten die Zugangsbefugnisse für Mitarbeiter/-innen festgelegt sein. Des Weiteren ist es notwendig, grundsätzlich zu klären, welche Art von Fotos archiviert und welche gleich gelöscht werden können.

(siehe dazu auch Bildrechte: weitere Infos unter [http://jugendnetz-berlin.de/de/medienbildung/recht\\_schutz/bild\\_urheberrecht.ph](http://jugendnetz-berlin.de/de/medienbildung/recht_schutz/bild_urheberrecht.ph))

## Kapitel 2 – Prävention

### Schutzkonzept der AERS

#### Verhaltenskodex für die AERS entwickeln und umsetzen

Der Paritätische Wohlfahrtsverband schlägt vor, dass Selbstverpflichtungen bzw. Verhaltenskodexe integraler Bestandteil eines Schutzkonzepts sein sollten. Neben dem Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung ist sowohl der Blick auf den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, als auch Interaktion zwischen Kolleg/-innen und anderen Erwachsenen, wie Eltern und Praktikanten, wichtig. Auf der Grundlage von Loyalität und Vertrauen unter Kolleg/-innen als wichtigem Bestandteil einer guten Pädagogik, muss eine Grenze gezogen werden, wo die Integrität der Kinder und Jugendlichen verletzt wird. Hierfür ist ein offener, professioneller Umgang im Team ist vonnöten, was nichts mit Illoyalität zu tun hat. Die AERS hat hier dazu, mit dem Gesamtkollegium, folgenden Kodex für unsere Schule entwickelt.

## **Verhaltenskodex der Albert-Einstein-Realschule Wesseling**

- 1. Als Teil des Kollegiums unserer Schule verpflichte ich mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen.**
- 2. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.**
- 3. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um.  
Ich kenne, beachte und befolge das Schutzkonzept unserer Schule.**
- 4. Ich bin bereit, meine Fachkompetenz einzubringen, zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie professionelle Standards einzuhalten.**
5. Ich mache mein Handeln transparent und kann meine Motive fachlich begründen.
6. Ich bringe mein Fachwissen und meine Ressourcen in die Arbeit ein und stelle sie Kollegen/Kolleginnen zur Verfügung.
7. Ich bin bereit, an der Weiterentwicklung unserer professionellen Standards mitzuarbeiten.
8. Ich nutze die mir zur Verfügung gestellten professionellen Instrumentarien (z.B. Fachberatung, Profis, Fortbildung etc.), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu erweitern.
9. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und der Fachberatung auf.  
Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme.
10. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme Hilfe in Anspruch, falls diese nicht mehr gegeben ist. Ich nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst (Stichwort: krank sein dürfen).
11. Ich nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
12. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
13. Gemeinsam mit meinem Kollegium unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
14. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
15. Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
16. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter/-innen, Eltern, Praktikanten/Praktikant-innen und anderen Personen ernst.

**Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.**

.....  
Datum / Unterschrift



## Schutzkonzept der AERS Wesseling zu Formen der sexualisierten Gewalt

Dies bedeutet folgendes auf den verschiedenen Ebenen:

### Institutionelle Ebene

- Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang aller an der Schule tätigen Mitarbeiter/-innen mit den Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten fest und wird mit der Einstellung besprochen und unterzeichnet.
- Direkt im Einstellungsgespräch wird sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, durch die Anerkennung des Kodex, thematisiert. Die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung wird berücksichtigt.
- Das Kollegium der AERS arbeitet eng mit den Schulsozialarbeitern zusammen, somit wird eine enge Vernetzung zum Jugendamt gewährleistet.

### Konzeptionelle Ebene

- Ein Handlungsplan regelt das Vorgehen in Fällen vermuteter sexueller Gewalt durch dieses Schutzkonzept.
- Die Verantwortung für den Schutz der Mädchen und Jungen vor Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen ist in unserem Leitbild und in unserer Konzeption verankert.
- An der Erarbeitung des Schutzkonzepts sind alle Kolleginnen, Schüler der AERS und deren Eltern(-vertreter/-innen) beteiligt.
- Präventiv werden in den jeweiligen Klassen oder Fördergruppen Sozialtrainingseinheiten und Kompetenzförderungen mit den Schwerpunkten Selbsthilfe, Selbststärkung, Resilienz, Klassengemeinschaft und Mobbing durch die Sonderschullehrer, zum Teil in Kooperation mit der Schulsozialarbeit durchgeführt. Die Fachkonferenz Politik erarbeitet entsprechende, verbindliche Module zum Thema für die Klassen 5, 7 und 9, deren Verankerung im Curriculum liegt.
- Es gibt eine aktive Streitschlichter-AG, eine Anti-Rassismus-AG sowie eine IT-Task-Force-AG und eine Sanitäter-AG als festen Bestandteil der Schullandschaft.
- Wöchentliche Schülerberatungsstunde durch die Beratungslehrerinnen, sonderpädagogische Beratungszeiten für LehrerInnen sowie eine aktive SV-Arbeit.
- Allen KollegInnen der AERS sind zur Teilnahme an Informationsveranstaltung über Basiswissen zu sexueller Gewalt oder Kindeswohlgefährdung verpflichtet und werden im Fortbildungskonzept der AERS berücksichtigt. Die Teilnahme an weiterführenden Angeboten wird empfohlen und gefördert.

### Personelle Ebene

- Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen und mit der Unterzeichnung anerkennen.

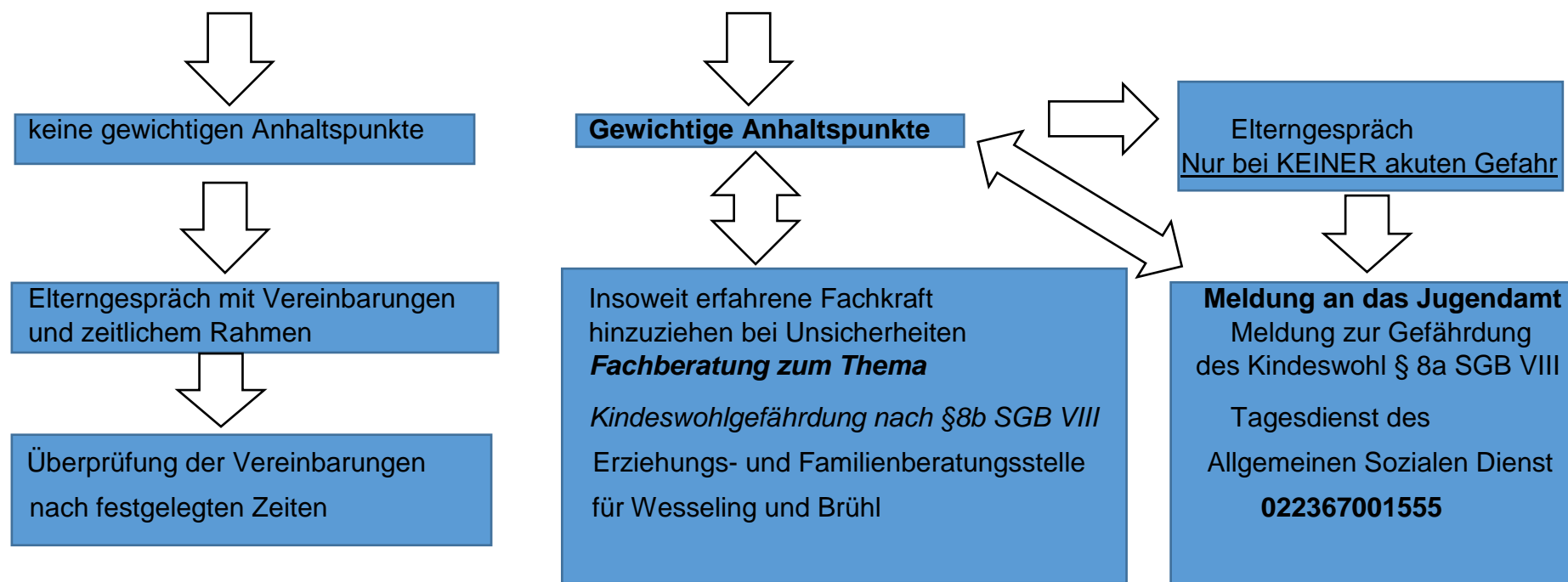
### **Schutzkonzept der AERS Wesseling zu Formen der sexualisierten Gewalt**

- Die KlassenlehrerInnen der AERS werden angehalten ihre SuS regelmäßig und anlassbezogen über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen zu informieren und ermutigt sich durch die Sonderschullehrerinnen oder SchulsozialarbeiterInnen beraten zu lassen.
- Im Rahmen von Elternarbeit und Elternbeteiligung werden Mütter und Väter über Formen von Kindeswohlgefährdung und Strategien von TäterInnen und Möglichkeiten der Prävention aufgeklärt (z.B. durch entsprechende inhaltliche Broschüren).

## Kapitel 3 – Abläufe und Vorgehen

### Ablaufplan zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

1. Auffälligkeiten beim Kind / Verdacht auf eventuelle Kindeswohlgefährdung
2. Anlegen einer Indikatoren-Skala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
  - a. Welche Auffälligkeiten sind bekannt?
3. Eintragungen zeigen vielseitige Problemlagen bzw. viele Auffälligkeiten
4. Einberufung einer kollegialen Fallberatung mit Klassenleitung, Schulleitung, ggf. Sonderpädagoge





- Ruhe bewahren!
- Erste nötige Hilfsmaßnahmen, Alarmierung der notwendigen Stellen: das sind:  
.....  
.....  
.....
- Keine Informationen an die Öffentlichkeit, bevor Sie sich ein Bild gemacht haben. Heute sind Medien sofort da. Sagen Sie, WANN Sie informieren, WAS Sie abklären werden. Der nächste Termin muss rasch stattfinden! ABKLÄREN: Was weiß der Journalist? Wo kann ich den Journalisten erreichen? Treffen die Informationen des Journalisten zu? In welchem Medium arbeitet er? ➤ SOFORT mit den vorgesehenen Stellen der Einrichtung Kontakt aufnehmen (Kompetenzstelle, Leitung, Vorstand). Lage schildern. Lage abklären lassen, damit Sie nicht über- oder unterreagieren!
- Nächste Schritte planen, sich gegebenenfalls Kommunikationsspezialisten an die Seite holen!
- Sprecher bestimmen, damit die Medien nur aus EINER Quelle Auskunft erhalten!
- Sicherstellen und prüfen, dass die Informationen nur über die verantwortlichen Stellen an die Öffentlichkeit gelangen!
- Nur über gesicherte Fakten informieren! Keine Vermutungen! Nur, was Sie mit Sicherheit wissen, gehört an die Öffentlichkeit! So bauen Sie Verunsicherungen ab!
- ALLE Medien strikt gleich behandeln!
- Drücken Sie Ihr Bedauern über die Geschehnisse aus! ABER:
- Vermeiden Sie Aussagen zur Schuldfrage!

## **Kapitel 4 – Hilfen**

## **Kapitel 5 – Rehabilitation**

## Literatur- und Linkverzeichnis

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. Bildungsakademie BiS Institut für soziale Arbeit e. V.

### KINDESVERNACHLÄSSIGUNG

Erkennen – Beurteilen – Handeln

(Abgelegt unter Austausch Lehrer: Konzepte)

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder und Jugendhilfe

Herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit e.V. Münster 2006

(Abgelegt unter Austausch Lehrer: Konzepte)

Roter Faden

(Abgelegt unter Austausch Lehrer: Konzepte)

<https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittdokumente/kinder-und-jugendschutz-einrichtungenaufgabe-42019.pdf>

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/alle-materialien/>

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/materialien/alle-materialien/>